

Erläuterungen zur Mustersatzung Unterschwellenvergabe - 26.08.2025

	Hinweis: Die Mustersatzung versteht sich als Hilfestellung von Seiten des Städte- und Gemeindebundes NRW. Sie ist mit Hilfe von Praktikerinnen und Praktikern aus Kreisen, Städten und Gemeinden, der Kommunal Agentur NRW und dem Institut der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt worden. Die Mustersatzung ist eine Möglichkeit zur Umsetzung des § 75a GO NRW. Dies schließt abweichende Umsetzungsvarianten – in einzelnen Punkten oder auch in der Regelungssystematik insgesamt – sowie im Bedarfsfall auch zusätzliche Regelungen, z.B. zur Einbindung (bereits vorhandener) Zentraler Vergabestellen sowie zur Beteiligung der Rechnungsprüfung zur obligatorischen Vergabepfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO, nicht aus. Andere Gesetze/rechtliche Vorgaben (z.B. EU-Beihilfenrecht, Kartellrecht, Preisrecht/Preisgesetz, Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) bleiben von der Mustersatzung unberührt. Im Falle einer interkommunalen Kooperation zur gemeinschaftlichen Durchführung von Vergaben (z.B. Übertragung auf eine gemeinsame Vergabestelle) kann eine Abstimmung des Inhaltes der verschiedenen Vergabesatzungen nach § 75a Abs. 2 GO NRW in den einzelnen, beteiligten Kommunen erforderlich werden. Die genaue Umsetzung ist von der Ausgestaltung der Kooperation vor Ort abhängig: Bei delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen richtet sich das anzuwendende Satzungsrecht grundsätzlich nach der Gemeinde/dem Kreis, auf die/dem die Aufgabe übertragen worden	

	ist; hier reicht es in der Regel aus, wenn die wahrnehmende Kommune die entsprechenden Satzungsregelungen trifft; aus Gründen der Rechtssicherheit kann allerdings eine klarstellende Satzungsregelung auch bei der delegierenden Gemeinde/dem delegierenden Kreis angeraten sein. Bei mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder bei Zusammenarbeitsformen unterhalb der Ebene einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW richtet sich das anzuwendende Satzungsrecht grundsätzlich nach der Gemeinde/dem Kreis, für die/den die Aufgabe wahrgenommen wird; diese/dieser bleibt grundsätzlich in ihrer/seiner rechtlichen Verantwortung. Die wahrnehmende Gemeinde/der wahrnehmende Kreis wird als Mandatar tätig; Es empfiehlt sich in dieser Konstellation indes auch eine klarstellende Regelung in der Vergabesatzung nach § 75a Abs. 2 GO NRW des Mandatars. Es wird insgesamt zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten empfohlen, dass Kreise/Gemeinde im Falle der interkommunalen Kooperation im Bereich des Vergaberechts ihre Vergabesatzungen nach § 75a Abs. 2 GO NRW möglichst inhaltsgleich aufeinander abstimmen; es bleibt in diesem Fall in jeder Gemeinde/in jedem Kreis ein Satzungsbeschluss über eine entsprechend textgleiche Satzung erforderlich.	
	Allgemeines: Die Mustersatzung orientiert sich an den vergaberechtlich etablierten Begrifflichkeiten und insbesondere an den Begrifflichkeiten aus der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Basisparagrafen, und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO); insofern wird grundsätzlich auf die hierzu vorhandenen Kommentierungen verwiesen. Auch wenn die VOB/A und die UVgO nicht mehr verpflichtend anzuwenden sind, kann bei offenen Fragestellungen eine Orientierung an VOB/A und UVgO sinnvoll sein.	

	Die Anmerkungen zur Mustersatzung dienen als zusätzliche Hilfestellung bei der Rechtsanwendung. Die Anmerkungen wurden ebenfalls von den Praktikerinnen und Praktikern, die bei der Erstellung des Textes zu der Mustersatzung mitgewirkt haben, formuliert.	
Präambel: Der Rat der Stadt / Gemeinde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am [Datum] folgende Satzung beschlossen:	Zur Präambel: Die Mustersatzung nimmt aus Gründen der Lesbarkeit auf die Gemeindeordnung NRW Bezug. Für die Kreisebene ist abzustellen auf: <i>§§ 4, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i.V.m. 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),</i> Hinweis: Nachfolgend werden in der Mustersatzung die Begriffe „Gemeinde“ oder „Auftraggeber“ verwendet: Der Begriff „Gemeinde“ in organisationsrechtlichen Zusammenhängen, der Begriff „Auftraggeber“ entsprechend der Diktion in GWB, VgV und UVgO in vergaberechtlichen Zusammenhängen. Auf Kreisebene ist statt „Gemeinde“ „Kreis“ zu verwenden. Darüber hinaus kann vor Ort nach Wahl auch durchgehend „Gemeinde“/„Kreis“ statt „Aufgabenträger“ Verwendung finden.	
§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde/Stadt....., deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung	Zu § 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung: Optional bietet sich folgender Satz als Absatz 1 an (nachf. Absätze verschieben sich dann entsprechend): <i>„Diese Satzung dient der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gestaltung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen</i>	

festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. (3) Diese Satzung gilt nicht a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.	<i>unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz im Sinne des 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618). Rechte Dritter, insbesondere der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren, werden durch diese Satzung nicht begründet."</i> <u>Zu Abs. 2:</u> Zur Bestimmung, ob ein zu vergebener Auftrag die EU-Schwellenwerte i.S.v § 106 GWB erreicht oder eine in dieser Satzung festgelegte Wertgrenze, ist die umfassende Regelung des § 3 Vergabeverordnung (VgV) heranzuziehen. Auf eine eigene Festlegung wurde wegen der erschöpfenden Definition in dieser Mustersatzung verzichtet. <u>Zu Abs. 3:</u> Der Ausschluss von Eigenbetrieben vom kommunalen Vergaberegime der Unterschwellenvergabe entspricht der bisherigen Rechtslage nach den kommunalen Vergabegrundsätzen (dort zuletzt Ziff. 1.2 Buchst. a). Optional können Gemeinden auch eigenbetriebsähnliche Einrichtungen ganz oder teilweise (z.B. in Abhängigkeit von den vor Ort durch eigenbetriebsähnliche Einrichtungen wahrgenommene Aufgaben) von dieser Satzung ausnehmen; allerdings sind die Grundsätze des § 75a GO NRW zu beachten.	
§ 2 Anwendung von Vergaberegeln (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.	Zu § 2 Anwendung von Vergaberegeln <u>Zu Abs. 2:</u> Der Begriff der Bauleistung ist im Grundsatz an § 1 VOB/A, Basisparagrafen, angelehnt. Der Begriff der Lieferleistung ist hier etwas allgemeiner gefasst als bei den etablierten vergaberechtlichen Begrifflichkeiten; letztlich wird er aber nicht anders zu verstehen sein als der in der Unterschwellenvergabeordnung und in § 103 Abs. 2 Satz 1 GWB verwendete Begriff der Lieferleistung. Zum Anwendungsbereich für freiberufliche Leistungen wird auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes verwiesen.	

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen. (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden: a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen. (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind, a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern, c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX. (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.	<u>Zu Abs. 3:</u> Hierbei handelt es sich um Soll-Bestimmungen. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Subjektive Rechte von Teilnehmern am Vergabeverfahren entstehen durch die Satzungsregelung nicht. <u>Zu Abs. 4:</u> Die Muster-Vergabesatzung geht von deutlich weitergehenden In-House-Vergabe-Kriterien aus als in § 108 GWB geregelt. Dies ist aufgrund des nach wie vor bestehenden haushaltsrechtlichen Hintergrundes des § 75a Abs. 2 GO NRW auch so gerechtfertigt. Unter die Ausnahme nach Buchst. a fallen auch Vergaben an jur. Personen, an denen Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände oder andere Gebietskörperschaften mittelbar über jur. Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts beteiligt sind, solange eine solche Beteiligung durch Gesellschaftsanteile oder Stimmrechten in den Organen der jeweiligen jur. Person eine Mehrheit von mehr als 50 Prozent ausmacht. § 2 Abs. 4 Buchst. b ist an § 108 Abs. 6 GWB angelehnt, ohne die weiter eingrenzenden Voraussetzungen von dort zu übernehmen. Hinsichtlich der Ausnahme zu Buchst. c kann sich, in Abhängigkeit vom Aufgabenspektrum vor Ort ggf. anbieten, weitergehend auch soziale Dienstleistungen nach den SGB II, SGB XII und ggf. auch SGB IX sowie soziale Dienstleistungen und besondere Dienstleistungen i.S.d. § 130 Abs. 1 GWB ganz oder teilweise von der Anwendung der Satzung auszunehmen; dies gilt zumal der Unionsrechtsgeber jedenfalls bei den sozialen und anderen Dienstleistungen bereits eine geringere Wettbewerbsrelevanz antizipiert hat: Letztlich besteht hier ein Gestaltungsspielraum vor Ort, der auch nach den örtlichen Gegebenheiten zu bewerten ist. <u>Zu Abs. 5:</u> Die Ausnahmevorschrift ist bedeutsam, da ohne eine solche Ausnahmeregelung kein Absehen von der Anwendung der Vorgaben der Satzung durch die Verwaltung bei Vorgaben durch die Vorschriften der Mittelgeber möglich wären.	
---	---	--

	Hinweis: Bei Bedarf vor Ort kann eine Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen entsprechend § 1 Abs. 3 UVgO und § 118 GWB in die Satzung aufgenommen werden. In diesem Kontext kann dann bei entspr. Bedarf vor Ort auch der Erlass „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen (NRW) vom 29.12.2017 herangezogen werden (ein Verweis auf den Erlass muss nicht in den Satzungstext aufgenommen werden).	
§ 3 Grundsätze der Vergabe (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig. (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot). (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine	Zu § 3 Grundsätze der Vergabe <u>Zu § 3 Abs. 1 Satz 1:</u> Mit der Öffnung des Unterschwellenvergaberechts durch § 75a GO sind die im Haushaltsrecht erwachsenen Vergabegrundsätze weiterhin zu beachten, d.h. die kommunale Beschaffungstätigkeit hat sich an den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Bieter, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz des Beschaffungsverfahrens auszurichten. Es muss grundsätzlich eine Dokumentation erfolgen, aus der die Einhaltung dieser Grundsätze nachvollziehbar wird. <u>Zu § 3 Abs. 1 Satz 2:</u> Auch wenn durch die Freigabe des Unterschwellenvergaberechtes einfachere Beschaffungen bezweckt werden, wird mit dem Rotationsprinzip durch eine Soll-Vorschrift dem „Hoflieferantentum“ und der Korruption vorgebeugt. Es ist dabei zwar nicht notwendig, dass bei jeder Vergabe stets ein Wechsel im Vergleich zur vorherigen Vergabe vorgenommen wird, es ist aber ein regelmäßiges Wechseln der Unternehmer zumindest in mittelfristiger Betrachtung unter Berücksichtigung von Wert und Marktgängigkeit des beschäftigten Gegenstandes/der beschafften Leistung erforderlich. Es sind auch Bieter aus anderen Städten/Kreisen/Regionen in das Verfahren einzubeziehen. <u>Zu § 3 Abs. 3:</u>	

angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.	Um den Grundsatz der Förderung mittelständischer Interessen zu berücksichtigen, sind kommunale Beschaffungen im Regelfall in Fach- und Teillosten zu vergeben. Allerdings soll die Möglichkeit der Zusammenfassung von Losen erleichtert werden. Neben auftragsbezogenen Gründen wie Wirtschaftlichkeit und technische Gründe, können Losen auch ganz oder teilweise bei Vorliegen organisationsbezogener Gründe zusammengefasst werden, z.B. bei personellen oder zeitlichen Gründen. Personelle Gründe können Personalausfälle, aber auch insgesamt eingeschränkte personelle Ressourcen in der Verwaltung sein, zeitliche Gründe können in einer Eilbedürftigkeit aufgrund externer Ereignisse, aber auch aufgrund verwaltungsinterner Anforderungen gesehen werden; insgesamt sind die Ausnahmegründe deutlich weiter als im Oberschwellenvergaberecht zu fassen. Die Gründe dürfen aber nicht nur behauptet, sondern müssen nachvollziehbar vorhanden sein. Daher besteht eine revisionssichere Dokumentationspflicht. <u>Zu § 3 Abs. 4:</u> Aus dem EU-Primärrecht wurde der Leitsatz entwickelt, dass Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte ein grenzüberschreitendes Interesse für Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten auslösen können. Vor Auftragsvergabe sind daher von der vergebenen Stelle die Aspekte der Binnenmarktrelevanz zu prüfen: • die Art oder Besonderheit des Auftragsgegenstandes (IT-Leistungen lösen i.d.R. ein grenzüberschreitendes Interesse aus); • der geschätzte Auftragswert (je höher der Auftragswert, desto eher ist die Binnenmarktrelevanz anzunehmen); • die Besonderheiten des Marktumfeldes (Größe, Struktur etc., z.B. kleinere Entsorgungsdienstleistungen); • die geografische Lage der Kommune / des Kreises (Grenznähe). Die Grenzen der Binnenmarktrelevanz können e.g. dort angenommen werden, wo die Leistung besonders von Kenntnissen des deutschen Rechtes und je nach Fallgestaltung der deutschen Sprache abhängen.	
--	---	--

	Eine Dokumentation der Entscheidung ist grundsätzlich vorzunehmen, es sei denn, eine Binnenmarktrelevanz scheidet von vornherein eindeutig aus. Im Falle des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz ist eine Vorab-Bekanntmachung (ex-ante) der Vergabeabsicht auf der Internetseite der Gemeinde oder in geeigneten Vergabeportalen durchzuführen; bei Binnenmarktrelevanz muss die Auftragsbekanntmachung über die Suchfunktion eines überregionalen Portals (z.B. www.service.bund.de) ermittelbar sein.	
§ 4 Dokumentation (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.	Zu § 4 Dokumentation <u>Zu Abs. 1:</u> Textform bedeutet eine lesbare Erklärung im Sinne einer dauerhaften Wiedergabemöglichkeit in Schriftzeichen, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Erforderlich ist ferner die Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger. Die Textform umfasst insb. die „klassische“ Schriftform, ausgedruckte Fassungen (auch ohne Unterschriften), Erklärungen auf digitalen Speichermedien, Speicherung in Clouds u.ä. Maßgeblich ist, dass eine unveränderte textliche Wiedergabe gewährleistet ist. Die gängigen elektronischen Dokumentationsformen genügen regelmäßig diesen Anforderungen. <u>Zu Abs. 2:</u> Ausreichend ist eine nachvollziehbare Dokumentation in einer physischen oder elektronischen Vergabeakte. Ein „klassischer“ Vergabevermerk wie im Oberschwellenbereich ist nicht erforderlich. Die Anforderungen an die Dokumentation können bei besonders werthaltigen Vergaben (insb. oberhalb der in § 5 genannten Schwellenwerten) oder bei rechtlicher/technischer/wirtschaftlicher Komplexität steigen, ohne jedoch die Anforderungen eines Vergabevermerks (wie im Oberschwellenbereich) einzunehmen.	
§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe	Zu § 5 Arten der Vergabe <u>Zu Abs. 1 a):</u> Direktauftragswerte sind ein wichtiger Baustein für Vergabeerleichterungen. Die Frage, welcher Wert hier für die	

(1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlichEuro (ohne Umsatzsteuer), b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlichEuro (ohne Umsatzsteuer), c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist, d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen. (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen. Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.	jeweilige Kommune gewählt werden sollte, ist im Kontext zur Größe der Kommunen, zur Vergabeorganisation (zentrale Vergabestelle, dezentrale Vergabe) etc. zu betrachten. Beispielhaft wird auf die Wertgrenzen Bayern 250.000 Euro für Bauleistungen und 100.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge verwiesen. In Baden-Württemberg und im Saarland liegen die Schwellen jeweils bei 100.000 Euro. Auf Bundesebene ist eine Erhöhung der Schwelle auf 50.000 € in der UVgO für Liefer- und Dienstleistungsaufträge vorgesehen. Ergänzend zum Satzungsvorschlag kann auch ein eigener Direktauftragswert für freiberufliche Leistungen definiert werden. Hinweis: Die Mustersatzung verzichtet hier aufgrund der Heterogenität der kommunalen Größen- und Strukturmerkmale auf eine zahlenmäßige Vorgabe. Hier besteht insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum der Kommunen vor Ort. Es können auch differenzierte Direktauftragswerte für die Bedarfsstellen und die zentrale Vergabestelle (unterhalb der in § 5 Abs. 1 a) und b) geregelten Schwellenwerte) vorgegeben werden. Allerdings wäre dies dann eher in einer Dienstanweisung zu regeln, da es sich um interne Regelungen handelt. Außerdem bestehen ab bestimmten Wertgrenzen gesetzliche Vorgaben, die zwingend zu beachten sind: • Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW: ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto sind mit dem Auftragnehmer besondere Vertragsbedingungen zu vereinbaren, • Meldepflicht nach der Vergabestatistikverordnung für alle öffentlichen Aufträge derzeit ab 25.000 € gelten. Die Meldung des Direktauftrags muss innerhalb von 60 Tagen erfolgen. • Wettbewerbsregistergesetz: Abfrage aus dem Wettbewerbsregister derzeit ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 € netto (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG),	
---	--	--

a) Bei öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei). c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben. Bei öffentlichen Ausschreibung und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.	Besonders bei Direktaufträgen sind die Ausführungen zum Rotationsprinzip zu beachten (vgl. Anm zu § 3 Abs. 1 Satz 2) <u>Zu Abs. 1 c):</u> Die Regelung bestimmt, dass eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig ist, wenn der Auftragnehmer für die von ihm zu erbringende Leistung über eine gesetzliche Qualifikation verfügen muss und seine Vergütung auf gesetzlichen Vorgaben beruht. In diesen Fällen kann eine Auswahl zwischen mehreren Angeboten weder über die Qualifikation noch über den Preis erfolgen, so dass eine direkte Beauftragung sachgerecht ist. Wettbewerb und gerechte Teilhabe werden über den Wechsel zwischen den Beauftragten gewährleistet. Beispiel (nicht abschließend) sind Leistungen, die nach § 68 BauO NRW 2018 staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige (SV-VO) vorbehalten sind. Die Vergütung für diese Leistungen ist verbindlich in § 24 SV-VO festgelegt. Eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ist grundsätzlich durch eine formlose Abfrage bei mehreren Anbietern, eine Recherche im Internet, eine Bezugnahme auf eine zeitnahe vorhergehende Auftragsvergabe, eine Vorab-Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht oder ähnliche Maßnahme sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Abfrage/Recherche und Dokumentation können in Abhängigkeit von dem finanziellen Volumen der Vergabe auch in der gebotenen Kompaktheit erfolgen. <u>Zu Abs. 2 c):</u> Der aus der VOB/A bekannte Begriff „freihändige Vergabe“ wird durch den Begriff „Verhandlungsvergabe“ ersetzt. Hinweis: Darüber hinaus können auch weitere Verfahrensarten, insb. der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft aus dem GWB-Vergaberecht, in die Satzung nach § 75a GO NRW aufgenommen werden; es sollte aber erwogen werden, ob hierfür vor Ort in Anbetracht der Werte bei Unterschwellenvergaben	
--	---	--

	tatsächlich ein Bedarf besteht (oder ob z.B. die Verhandlungsvergabe hierfür ausreicht).	
§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden. (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.	Zu § 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung <u>Zu Abs. 1:</u> Satz 1 ist an § 20 Abs. 1 UVgO und § 28 Abs. 1 VgV angelehnt; die entsprechenden Kommentierungen können herangezogen werden. Markterkundungen sind grundsätzlich ein statthaftes Instrument, es besteht jedoch idR. keine Pflicht für den Auftraggeber zur Markterkundung. Erörterungen zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs dürfen nicht zur Bevorzugung von Unternehmen führen. <u>Zu Abs. 2:</u> Absatz 2 ist in Teilen im Grundsatz an § 15 UVgO angelehnt. Auf die vergaberechtlich anerkannte Terminologie zur Rahmenvereinbarung kann insoweit zurückgegriffen werden. In der Regel darf die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung sechs Jahre nicht überschreiten; Ausnahmen hiervon sind auch im Unterschwellenbereich restriktiv zu behandeln.	
§ 7 Eignung und Ausschluss (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen. (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.	Zu § 7 Eignung und Ausschluss <u>Zu Abs. 1:</u> Die Regelung ist in Teilen an § 33 UVgO angelehnt. Durch die kompakte Formulierung will die Regelung den vergebenden Stellen ein möglichst hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Allerdings ergibt sich aus grundsätzlichen vergaberechtlichen Erwägungen und insbesondere auch aus verfassungsrechtlichen und primären unionsrechtlichen Gesichtspunkten heraus, dass erstens ein Bezug zu den übergeordneten Aspekten der Befähigung zur und Erlaubnis der Berufsausübung sowie der tatsächlich für die zuverlässige Vertragsausführung erforderliche Befähigung bestehen muss und dass zweitens die Anforderungen mit dem Vergabegegenstand in	

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.	Verbindung stehen müssen; hierauf kann auch bei Unterschwellenvergaben nicht verzichtet werden. Des Weiteren müssen die Anforderungen auch verhältnismäßig sein: In diesen Grenzen besteht der o.g. weite Gestaltungsspielraum. <u>Zu Abs. 2:</u> Mit der Formulierung wird auf §§ 123 GWB und 124 GWB Bezug genommen. Dem entspricht i.E. auch § 31 Abs. 1 UVgO. Hinsichtlich der Auslegung kann auf die entsprechenden Kommentierungen zum Vergaberecht verwiesen werden. Offen bleibt, ob auch die Vorschriften des GWB sowie der UVgO zur Selbstreinigung und zur Eignungsleihe Anwendung finden; aufgrund der geringen Relevanz im Unterschwellenvergaberecht wurde hierfür keine Regelungsnotwendigkeit gesehen, soweit unionale sowie verfassungsrechtliche Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit dies erfordern, kann insoweit auf §§ 125 und 126 GWB sowie §§ 31 Abs. 2 Sätze 3 ff. sowie 34 UVgO zurückgegriffen werden. <u>Zu Abs. 3:</u> Bei der Erbringung eines Eignungsnachweises kann das Instrument der Präqualifikation genutzt werden. Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Bei Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Das nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat ist als Eignungsnachweis anzuerkennen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.	
§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention	Zu 8 Kommunikation und Korruptionsprävention	

(1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabepattform. (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von (ohne Umsatzsteuer). (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens. (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.	<u>Zu Abs. 1:</u> Grundsätzlich sollte einer durchgehend digitalen Beschaffung mittels Vergabemanagementsystemen der Vorzug gegeben werden. Lediglich im Ausnahmefall, z.B. bei geringwertigen Beschaffungen bzw. wenn der Bieterkreis nicht über entsprechende technische Möglichkeiten verfügt, kann eine Email-Kommunikation vorgesehen werden. <u>Zu Abs. 2:</u> Bei Direktaufträgen kann auch abweichend von den Ausführungen zu Abs. 1 eine Kommunikation per E-Mail ohne weitere Voraussetzungen zugelassen werden; weitere Anforderungen nach § 8 Abs. 3 dieser Mustersatzung sind in diesen Fällen nicht zu stellen. Dabei sollte eine Wertgrenze bestimmt werden, bis zu der die Kommunikation per E-Mail erfolgen kann (unterhalb der in § 5 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Wertgrenzen): In den Fällen höherer Auftragswerte erfolgt die Kommunikation auch im Falle eines Direktauftrages in den Formen des § 8 Abs. 1. Mit dieser Regel soll gewährleistet werden, dass bei Direktaufträgen mit rel. hohen Auftragswerten eine Kommunikation mit einem höheren Integritätsniveau als durch E-Mail erfolgt. Letztlich liegt die Festlegung einer solchen gesonderten Wertgrenze im Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers (Satzungsregelung notwendig). <u>Zu Abs. 3:</u> Die Regelung ist in Teilen dem 3 Abs. 2 UVgO und dem § 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A Basisparagrafen angelehnt. Aus Abs. 3 können auch Vorgaben des Auftraggebers zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen gegenüber Dritten und insb. Teilnehmern am Vergabeverfahren erwachsen. <u>Zu Abs. 4:</u> Der Absatz ist im Grundsatz dem § 46 Abs. 1 UVgO angelehnt (findet aber auch auf Bauvergaben im Unterschwellenbereich Anwendung). Er dient der Gewährleistung einer ex-post Transparenz, es erfolgt aus der Mustersatzung keine eigenständige Informations- und Wartepflicht vergleichbar § 134 GWB. Subjektive Rechte der übrigen Beteiligten des Vergabeverfahrens erwachsen daraus ebenfalls nicht; ebenso können aus dieser Norm der Mustersatzung ebenso wie aus den	
---	--	--

	anderen Normen der Mustersatzung als reine Verwirklichung von haushaltsrechtlichen Grundsätzen keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden. <u>Zu Abs. 5:</u> Der Absatz ist im Grundsatz dem § 4 UVgO (findet aber auch auf Bauvergaben im Unterschwellenbereich Anwendung) angelehnt. Ohne eine solche Regelung wären Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch eine analoge Anwendung von § 6 VgV oder durch Rückgriff auf allgemeine verwaltungsrechtliche Regelungen zu bewirken. Bei dem Ausschluss im Falle von Interessenkonflikten handelt es sich um einen allgemeinen rechtsstaatlichen, verwaltungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Grundsatz. Die Regelung dieses Absatzes ist daher in jedem Fall – unabhängig vom Auftragswert und der Bedeutung der Vergabe – streng auszulegen.	
§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird. (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung). (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit	Zu § 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien <u>Zu Abs. 1:</u> Die Regelung in Satz 1 ist an § 23 Abs. 1 UVgO angelehnt. Die Produktneutralität ist auch bei Unterschwellenvergaben der Regelfall. Eine produktspezifische Ausschreibung darf insoweit auch im Unterschwellenbereich nicht willkürlich erfolgen, da dies dem Diskriminierungsverbot und der Chancengleichheit der Bieter widerspräche. Der Rekurs auf ein Leitprodukt ist zulässig, wenn die Leistung ansonsten nicht hinreichend genau beschrieben werden kann: In diesen Fällen ist grundsätzlich der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu verwenden; der Zusatz „oder gleichwertig“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe ansonsten rechtfertigt, der Grund ist zu dokumentieren. <u>Zu Abs. 2:</u> Vor dem Hintergrund der neueren Rspr. des EuGH zur funktionalen Ausschreibung (bei Bauvergaben) im Oberschwellenbereich ist die Wahl der funktionalen Ausschreibung im Grundsatz nicht rechtfertigungsbedürftig. Allerdings bleibt die Vergabestelle zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Zudem muss die Wahl der funktionalen Ausschreibung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als	

und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden. (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.	zweckmäßig anzusehen sein. Auch aus einer funktionalen Leistungsbeschreibung müssen die Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand eindeutig und erschöpfend hervorgehen, um die Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten. <u>Zu Abs. 3:</u> Hier wird auf die vielfältigen Informationsmöglichkeiten (Umweltbundesamt, Kompass Nachhaltigkeit, Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung etc. verwiesen. Hinsichtlich der Nachweisführung durch Gütezeichen ist auf § 24 UVgO einschl. der entsprechenden Kommentierung hierzu zu verweisen; die Nachweisführung durch Gütezeichen kann unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. <u>Zu Abs. 4:</u> Neben den genannten Kriterien kommen zusätzlich bzw. erläuternd folgende in Betracht: • technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, "Design für alle", • Umweltkriterien, CO2-Bilanz; Abfallbilanzen/Schadstoffbilanzen • Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann; • Kundendienst und technische Hilfe sowie Ausführungsfrist Der Preis kann grundsätzlich als alleiniges Zuschlagskriterium bestimmt werden, ohne dass es hierfür einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Es muss aber geprüft werden, ob ein alleiniges Abstellen auf den Preis dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht (z.B. im Vergleich mit einer Lebenszyklusbetrachtung). Ergänzung: Nach Außerkrafttreten der Kommunalen Vergabegrundsätze (MBL NRW. 2018 S. 504) wird der Erlass „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums	
--	---	--

	für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern vom 28. August 2018 nicht mehr explizit zur Anwendung empfohlen. Es spricht jedoch rechtlich nichts gegen eine freiwillige Anwendung durch die Auftraggeber; die Abgabe entsprechender Erklärungen sind dann als Eignungskriterien einzuordnen; hierfür ist keine gesonderte Satzungsregelung erforderlich.	
§ 10 Fristen Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.	Zu § 10 Fristen Die Formulierung ist in Teilen an § 13 Abs. 1 UVgO angelehnt. Die Regelung des § 10 der Mustersatzung findet aber auch auf Bauaufträge Anwendung; die in § 9 VOB/A Basisparagrafen niedergelegten Grundsätze können ihrem Gehalt nach mit in die Fristensetzung einfließen (erforderlich ist dies jedoch nicht). Die Regelung des § 10 Mustersatzung eröffnet zugleich den vergebenden Stellen einen relativ weiten Einschätzungsspielraum. Das Abstellen auf die Komplexität dient insb. der Gewährleistung der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz. Andere Gesichtspunkte dürfen bei der Bemessung der Fristen Berücksichtigung finden, sofern ein Bezug zu dem Vergabeverfahren besteht. Grundsätzlich müssen alle Teilnehmer hinsichtlich der Fristen gleichbehandelt werden. Auch ohne dass dies in der Satzung erwähnt wird, finden die Fristenregelungen der §§ 186 ff. BGB als gleichsam allgemeine Fristenregelung im deutschen Recht Anwendung.	
§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln. (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die	Zu § 11 Vertrags- und Auftragsänderungen <u>Zu Abs. 1:</u> Die Vorgaben des Absatz 1 ergeben sich aus den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung. Abs., 1 bezieht sich insbesondere auf einseitig auszuübende Gestaltungsrechte (z.B. Anpassungs- oder Verlängerungsoptionen durch den Auftraggeber).	

Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.	<u>Zu Abs. 2:</u> Die Regelung ist an § 47 Abs. 1 und 2 UVgO angelehnt. Es kann auf die Kommentarliteratur zu § 47 Abs. 1 und 2 UVgO und § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB zurückgegriffen werden. <u>Zu Abs. 3:</u> Der Anwendung des Satzes 1 setzt voraus, dass die VOB/B zur Anwendung kommt (vgl. § 2 Abs. 3 Buchstabe b dieser Mustersatzung). Der Satz 2 kann auch darüber hinaus Anwendung finden.	
§ 12 Angebote (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen. (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen: a) Name und Anschrift der Bieter, b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose, c) Preisnachlässe ohne Bedingungen, d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote. (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.	Zu § 12 Angebote <u>Zu Abs. 1:</u> Ohne Angabe sind keine Nebenangebote und weitere Hauptangebote zugelassen; dies bedarf keiner Begründung. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Hinweis: Bei Ausschreibungen nach der UVgO sind Nebenangebote unzulässig, wenn sie nicht ausdrücklich erlaubt werden; bei unterschwelligen VOB/A-Ausschreibungen sind Nebenangebote grundsätzlich zulässig, wenn sie nicht ausgeschlossen sind. Die Mustersatzung ist hier an § 25 UVgO angelehnt: dies soll der Vereinheitlichung dienen und für alle Arten von Vergaben gelten. Es kommt hier aber auch in Betracht, eine andere Regelung für die Satzung zu normieren (z.B. grundsätzliche Zulässigkeit von Nebenangeboten). <u>Zu Abs. 2:</u> Auch hier ist bzgl. der Textform wieder auf die Regelung des § 126b BGB zurückzugreifen. <u>Zu Abs. 3:</u> Hier ist an die sog. Mischkalkulation ebenso zu denken, wie an so auffällige Abweichungen der Angebotspreise vom Schätzwert oder den Konkurrenzangeboten, dass augenscheinlich ein unwirtschaftliches Angebot (zu teuer) oder ein Angebot, dass an einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung zweifeln lässt (zu günstig), vorliegt.	

(4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden. (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.	<u>Zu Abs. 4:</u> Der Ausschluss von Angeboten, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, ist der Regelfall (Soll-Bestimmung). Ausnahmen hierzu bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung, die zu dokumentieren ist. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist einzuhalten. <u>Zu Abs. 5:</u> In diesem Kontext ist insbesondere der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (auch bezgl. der anderen Bewerber/Bieter) zu beachten.	
§ 13 Aufhebung Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.	Zu § 13 Aufhebung Satz 1 ist an § 48 Abs. 2 UVgO angelehnt (findet aber auch für Bauvergaben Anwendung). Satz 2 geht hinsichtlich der Aufhebung eines Vergabeverfahrens über § 48 Abs. 1 UVgO (und über § 17 Abs. 1 VOB/A Basisparagrafen) hinaus, indem kein sachlicher Grund für die Aufhebung vorgegeben wird; eine Grenze für den Auftraggeber dürfte (erst) bei rechtmisbräuchlichem Verhalten erreicht sein.	
§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln. (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.	Zu § 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen <u>Zu Abs. 1:</u> Die Öffnung für Bietergemeinschaften entspricht dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und fördert – zumindest mittelbar – den Grundsatz mittelstandsfreundlichem Verhalten. <u>Zu Abs. 2:</u> Im Unterschwellenbereich ist ein relativ weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Ausschlusses von Nachunternehmern anzuerkennen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und einer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung sollte im Einzelfall aber genau geprüft werden, ob der Ausschluss von Nachunternehmen zweckmäßig ist. Bei grenzüberschreitendem Interesse kann die Zulassung von Nachunternehmen unionsrechtlich geboten sein; hier ist ggf. eine genaue Prüfung erforderlich. <u>Zu Abs. 3:</u> Die Regelung ist an § 6 Abs. 2 VOB/A Basisparagrafen angelehnt. Die Regelung implementiert ein zumindest begrenztes Selbstausführungsgebot; im Unterschwellenbereich dürfte eine	

(3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen. (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.	solche Regelung – zumindest soweit keine Binnenmarktrelevanz besteht – zulässig sein. Entsprechend der Gestaltungswünsche vor Ort kann auf den Absatz 3 aber auch verzichtet werden; dann findet für Bietergemeinschaften auch bei Bauleistungen Abs. 1 abschließend Anwendung. <u>Zu Abs. 4:</u> Absatz 4 rezipiert § 1 GWB und hat in der Mustersatzung klarstellende Funktion.	
§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.	Zu § 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen Als Beginn eines Vergabeverfahrens ist die erste vergaberechtlich relevante Handlung mit Außenwirkung zu verstehen; ab dem Zeitpunkt einer solchen Handlung gilt das Vergabeverfahren als zeitlich begonnen. Rein verwaltungsinterne Vorbereitungshandlungen führen noch nicht zum Beginn des Vergabeverfahrens.	
	Rechtsschutz: Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass aus der Satzung selbst keine subjektiven Rechte für Bieter herleitbar sind und die Satzung auch kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB darstellt (vgl. insoweit mögliche Klarstellung zu § 1). Mögliche Rechte aus § 75a GO NRW selbst oder aus sonstigen vergaberechtlichen Grundsätze bleiben unberührt. Es ist zu empfehlen, dass in die Satzung kein Hinweis zu einer Möglichkeit einer Überprüfbarkeit/Rechtsschutz aufgenommen wird; §§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x i.V.m. 21 VOB/A Basisparagrafen sind hier jedenfalls nicht anwendbar (da die VOB/A als Vergabenorm gerade nicht zur Anwendung kommt). Die Aufgaben der allgemeinen Aufsicht (§ 119 Absatz 1 GO NRW) bleiben natürlich unberührt.	

	Abschließender Hinweis: Die Mustersatzung enthält keine Vorgaben dazu, wie die Vergaben innerhalb einer Gemeinde/innerhalb eines Kreises zu organisieren sind. Insbesondere enthält sich die Mustersatzung, ob vor Ort das Modell einer zentralen Vergabestelle oder einer dezentralen Vergabe durch Fachstellen praktiziert werden soll. Dies festzulegen obliegt der Organisationshoheit. Eine solche Entscheidung über die Verortung dieser Aufgabe sollte nicht in einer Satzung getroffen werden, um die notwendige Flexibilität im Einzelfall zu behalten. Als innerorganisatorische Regelung ist hierfür auch keine Satzungsregelung erforderlich. Allerdings bietet sich eine verwaltungsinterne Klarstellung z.B. durch eine Dienstanweisung an. Darüber hinaus enthält die Satzung auch keine Vorgaben bezüglich einer (möglichen) Mitberatung/Mitentscheidung des Rates/Kreistages oder in Ausschüssen des Rates/des Kreistages. Dies sollte als körperschaftsinterne Regelung (Regelung der Organkompetenzen) ebenfalls nicht in der Mustersatzung geregelt werden. STAND: 26.08.2025	